



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung

Drucksache Nr

DSVV 31/16-Ö

der Verbandsversammlung am 29.11.16

Aktenzeichen

21.500

Zu Tagesordnungspunkt: 4)

Gesamtfortschreibung Regionalplan

Plankapitel Zentrale Orte

- *beschließend*

Beschlussvorschlag des Planungsausschusses:

Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf des Plankapitels „Zentrale Orte“ mit Begründung (Anlage 3) sowie die entsprechende Umsetzung in den Entwurf der Strukturkarte (Anlage 4).

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Zentrale Orte zeichnen sich durch ein gebündeltes Angebot an Infrastruktureinrichtungen, Gütern und Dienstleistungen aus, mit dem sie über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus auch die Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches versorgen.

Sie bilden ein wichtiges raumordnerisches Instrument zur flächendeckenden Sicherung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten, zur Gliederung der Siedlungsstruktur und zur Lenkung der Siedlungsentwicklung. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei das zentralörtliche Grundprinzip der räumlichen Konzentration und der Standortbündelung von Einrichtungen, die über die örtliche Grundversorgung hinausgehen. Die zentralörtliche Konzentration solcher Versorgungseinrichtungen gewährleistet nicht nur deren Tragfähigkeit, sondern dient gleichzeitig auch der Sicherung angemessener Versorgungsmöglichkeiten in einem zumutbaren Entfernungsbereich, d. h. sie dient der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Zentrale Orte dienen darüber hinaus der Standortlenkung großflächiger Einzelhandelsgroßprojekte, der Sicherung der dezentralen Siedlungsstruktur und neben den Festlegungen zu Siedlungsschwerpunkten der Konzentration der Siedlungstätigkeit. Sie nehmen zudem Knoten- und Verknüpfungsfunktionen im Verkehrssystem sowie Impulsgeberfunktionen wirtschaftlicher Kristallisationspunkte wahr.

Auf Grund ihrer quantitativ und qualitativ unterschiedlichen Versorgungsangebote und der damit verbundenen unterschiedlichen Reichweiten der Versorgungsbeziehungen werden die Zentralen Orte in 4 Funktionsstufen gegliedert (Ober-, Mittel- Unter- und Kleinzentren), wobei nur die Unter- und Kleinzentren durch den Regionalverband festgelegt werden. Ober- und Mittelzentren werden im Landesentwicklungsplan festgelegt, so dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans an der Kulisse der Ober- und Mittelzentren nichts geändert werden kann.



Weitere allgemeine Erläuterungen zum Thema sind der **Anlage 1** zu entnehmen. **Anlage 2** enthält die Analyse der Region. Der Entwurf der Plansätze (mit Begründung) zum Plankapitel „Zentrale Orte“ als Bestandteil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie die Umsetzung in die Strukturkarte liegen als **Anlagen 3 und 4** bei (die Strukturkarte im „Originalmaßstab“ wird in der Sitzung ausgehängt).

Allgemeine Erläuterungen des Zentrale-Orte-Konzepts

Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein wesentliches raumordnerisches Instrument zur Umsetzung der im Raumordnungsgesetz vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und deren Teilkomponenten der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und die Gewährleistung von Mindeststandards der Versorgung dienen der sozialen Gerechtigkeit. Die dezentrale Konzentration öffentlicher und privater Einrichtungen bewirkt eine hohe ökonomische Effizienz. Das dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnende Konzentrationsprinzip trägt zu einer Flächen sparenden Raumnutzung sowie zur Verkehrsdämpfung und Verkehrsvermeidung bei und ermöglicht zudem auch eine bessere Nutzung öffentlicher Verkehrsangebote.

Das zentralörtliche System ist deshalb als Grundgerüst der räumlichen Verflechtungen sowie als planerisches Konzept für eine nachhaltige Raumentwicklung unverzichtbar.

Es soll vor allem folgende Aufgaben erfüllen:

1. Die Zentralen Orte sollen auch künftig wesentliche Funktionen als Standorte von Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und privaten Dienstleistungen für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung wahrnehmen.
2. Darauf aufbauend kommt dem zentralörtlichen System besondere Bedeutung als Orientierungsrahmen und Hilfsmittel zur Lenkung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu.
3. Auf Grund ihrer Bündelungsfunktionen in den Kreuzungspunkten des Verkehrs sind Zentrale Orte maßgebliche Verknüpfungs- und Knotenpunkte des Nah-, Regional und oft auch Fernverkehrs und somit wichtige Glieder des räumlichen Grundgerüsts für die Siedlungsentwicklung und für die Standortkoordination.
4. Die Zentralen Orte sollen darüber hinaus als Arbeitsmarktzentren auch Funktionen wirtschaftlicher Entwicklungspole erfüllen sowie Orientierungshilfe für unternehmerische Standort- und Investitionsentscheidungen sein.
5. Im Wirkungszusammenhang der vorstehenden Aufgaben ergibt sich die Rolle der Zentralen Orte als Ordnungsprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung auf regionaler Ebene wie auf Landesebene.

Erreicht werden sollen so

- eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung mit technischer Infrastruktur der Ver- und Entsorgung,
- eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur
- und eine räumlich ausgewogene, langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur.

Auf Grund ihrer quantitativ und qualitativ unterschiedlichen Versorgungsangebote und der damit verbundenen unterschiedlichen Reichweiten der Versorgungsbeziehungen werden die Zentralen Orte in Funktionsstufen gegliedert.

Im Landesentwicklungsplan werden vier Stufen zentralörtlicher Bedeutung unterschieden:

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Unterzentrum
- Kleinzentrum

Ober- und Mittelzentren werden im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt, d.h. das Land ist für die Festlegung zuständig.

Die **Festlegungen von Unter- und Kleinzentren**, die als Zentralorte der Grundversorgung dienen, folgen hingegen durch den Regionalverband **im Regionalplan**.

Zentralität

Der Begriff „Zentraler Ort“ umfasst als unabdingbare Basis die räumliche Konzentration von zentralen Einrichtungen und zentralen Dienstleistungen an bestimmten Orten im Siedlungsgefüge eines Gebiets. Unter Zentralität versteht man die relative Bedeutung (Bedeutungsüberschuss) dieses Ortes auf das ihn umgebende Gebiet. Je höher die Zentralität, desto größer sind im Allgemeinen die räumlichen Versorgungsbereiche. Die Zentralitätsmerkmale können in Orten gleicher Stufe verschiedene Schwerpunkte haben. Sie können beispielsweise verwaltungs-, einzelhandels- oder arbeitsplatzorientiert sein. Wichtige funktionale Beziehungen umfassen darüber hinaus den schulischen, medizinischen und kulturellen Bereich.

Für die Bemessung der Zentralität gibt es keine wissenschaftlich festgelegten Kriterien. Grundsätzlich kann die Zentralität am Vorhandensein und der qualitativen Ausstattung zentraler Einrichtungen und Dienstleistungen oder aufgrund der Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen gemessen werden. Generell wird davon ausgegangen, dass ein Ort dann eine zentralörtliche Bedeutung besitzt, wenn sein zentrales Versorgungspotenzial ausreicht, um über die eigene Bevölkerung hinaus noch im Umland lebende Einwohner mitzuversorgen.

Verflechtungsbereich

Ein wichtiges Kriterium für die Zentralität eines Ortes ist das Vorhandensein eines Verflechtungsbereiches. Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Verflechtungsbereich beruht dabei auf ihre vorherrschende Orientierung.

Hierbei lassen sich Überschneidungen der Einzugsbereich nicht vermeiden. Neben der Orientierungsrichtung sind die zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten zu berücksichtigen.

Oberzentrum

Nach Landesentwicklungsplan 2002 sind Oberzentren Standorte großstädtischer Prägung mit einem Angebot an hochqualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs mit regionaler, häufig auch überregionaler Bedeutung. Oberzentren versorgen in der Regel das Gebiet einer Region mit hochqualifizierten und spezialisierten Leistungen.

Zu ihrer Ausstattung gehören z.B. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten, zentrale Bibliotheken, Theater, Konzerthäuser, Großraum- und Kongresshallen, Museen und Galerien, Sporthallen und Stadion, Krankenhäuser der Zentral- und der Maximalversorgung, Niederlassungen von Kreditinstituten, Versicherungen, Organisationen und Verbänden, umfassende Einkaufsmöglichkeiten in Spezial-Fachgeschäften und Großkaufhäusern, Haltepunkt des Eisenbahnfernverkehrs, internationaler Flughafen bzw. Verkehrslandeplatz, Behörden und Gerichte. Die vorstehende Darstellung typischer oberzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Mittelzentrum

Nach Plansatz 2.5.9 des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg von 2002 (LEP 2002) sollen Mittelzentren als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen einschließlich übergemeindlich fungierender Verwaltungsbehörden und durch ein reichhaltiges Angebot an Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können.

Des Weiteren soll der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums die Versorgung von mindestens 35.000 Einwohnern umfassen. Als beispielhafte zentralörtliche Einrichtungen werden im LEP genannt: mehrzünftig geführte weiterführende allgemein bildende (Realschule, Gymnasium) und berufsbildende Schulen, Fachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung (VHS) und der Jugendarbeit, größere

Bibliotheken, Altenheim, ein Spektrum an Fachärzten, Krankenhaus der Regional- und der Zentralversorgung, Sport- und Großveranstaltungshalle, Stadion, mehrere Kreditinstitute, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs und Kaufhäuser, freie Berufe und Dienstleistungen mit differenziertem Angebot, Behörden und Gerichte.

Für ein Mittelzentrum geht einher die Festlegung eines zugehörigen Verflechtungsbereiches. Diese Mittelbereiche werden im Landesentwicklungsplan 2002 für Mittelzentren und Oberzentren ausgewiesen. Oberbereiche werden nicht förmlich ausgewiesen (vgl. PS 2.5.8 LEP 2002).

Unterzentrum

PS 2.5.10 des LEP

Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.

Begründung hierzu:

Unterzentren dienen der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Sie müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Zur Ausstattung eines Unterzentrums gehören z.B. weiterführende allgemein bildende Schulen (Realschule, Gymnasium), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, mehrere praktische Ärzte sowie Fachärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Sport- und Festhalle, mehrere Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit.

Die vorstehende Darstellung typischer unterzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im ländlichen Raum ist deshalb regelmäßig eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich erforderlich, um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten.

In Verdichtungsräumen muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.

Kleinzentrum

PS 2.5.11 des LEP

Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.

Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.

In Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist.

Begründung hierzu:

Kleinzentren sind Standorte von Einrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung. Zu ihrer Ausstattung gehören z.B. Grund- und Hauptschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bücherei, Sportplatz und Sporthalle, Ärzte

und Apotheke, Kreditinstitut bzw. -filialen, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen. Es handelt sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Die vorstehende Darstellung typischer kleinzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Während die zentralörtliche Versorgung in den Verdichtungsräumen im Allgemeinen als gesichert anzusehen ist, ist die Ausweisung von Kleinzentren besonders für den Ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung. Dort kann die überörtliche Versorgung in der Regel nur durch eine Konzentration der Einrichtungen in einem zentralen Standort gesichert werden. Im Interesse der Gewährleistung einer ausreichenden zentralörtlichen Versorgung der Bevölkerung sollten im Ländlichen Raum selbst Minderauslastungen der Einrichtungen in Kauf genommen werden.

Die erforderliche Bevölkerungszahl im Verflechtungsbereich kann je nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erheblich schwanken. Im Regelfall sollen die Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Ländlichen Raum mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist. In besonders dünnbesiedelten Gebieten, z.B. in Mittelbereichen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als die Hälfte des Landesdurchschnitts, kann die Mindesteinwohnerzahl für einen Verflechtungsbereich bis auf 3.500 Einwohner sinken. Diese Staffelung der Orientierungswerte für Tragfähigkeitsschwellen stellt keine Zielvorgabe dar, sondern verdeutlicht, wie den strukturräumlich bedingten Unterschieden zwischen Kleinzentren Rechnung getragen werden kann.

Infolge hoher Siedlungsverdichtung, großer Angebotspalette auf engstem Raum und guter Auslastung ist die zentralörtliche Versorgung in den Verdichtungsräumen im Allgemeinen gesichert. Zentralörtliche Funktionen haben sich vielfach überlagert und zu Mehrfachorientierungen im Versorgungsverhalten der Bevölkerung geführt. Da hier beim häufig wiederkehrenden Bedarf der Grundversorgung eine zentralörtliche Bereichsgliederung auf Grund der zunehmenden Vernetzung benachbarter Versorgungsstandorte kaum noch erkennbar ist, kann auf die Ausweisung von Kleinzentren in Verdichtungsräumen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist. Absatz 2 des Plansatzes räumt damit - wie im Landesentwicklungsplan 1983 (Plansatz 1.5.44) - der Regionalplanung einen Ermessensspielraum für die Ausweisung von Kleinzentren in Verdichtungsräumen ein.

Im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung ist ein Ausbau von Versorgungsstandorten dennoch nach besonderen Grundsätzen angezeigt. Versorgungseinrichtungen, die über die übliche Grundversorgung hinausgehen, aber noch unterhalb der Stufe des Mittelzentrums liegen, sollen in günstiger Lage gebündelt werden.

In Verdichtungsräumen ist demgemäß auch ohne verbindliche zentralörtliche Festlegung eine Bündelung der Einrichtungen anzustreben. Dabei sind vor allem solche Standorte zu wählen, die den Wohnorten günstig zugeordnet und durch öffentlichen Personennahverkehr erschlossen sind.

Unterschied zwischen Klein- und Unterzentrum (Zusammenfassung)

Ein Unterzentrum dient wie ein Kleinzentrum der Grundversorgung der Bevölkerung des betreffenden Nahbereichs zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs. Vom Kleinzentrum unterscheidet sich das Unterzentrum durch die qualifiziertere Ausstattung für die Grundversorgung; es muss eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen.

Die Unterscheidung zwischen dem Klein- und Unterzentrum beruht also nicht so sehr in der Größe und vor allem nicht in der Stufe des Verflechtungsbereichs als vielmehr in der Qualität der Ausstattung, auch wenn selbstverständlich ein Zusammenhang zwischen dieser und der im Verflechtungsbereich vorhandenen Bevölkerungszahl besteht: eine größere Vielfalt an höher qualifizierten Einrichtungen erfordert zu deren Auslastung und Wirtschaftlichkeit eine größere Basisbevölkerung.

Eine ausreichende Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums bzw. eines Kleinzentrums ist laut LEP 2002 im Ländlichen Raum ab einer Einwohnerzahl von 10.000 bzw. 8.000 im Nahbereich gewährleistet; im Verdichtungsraum muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.

Welche Konsequenzen hat die Einstufung als zentraler Ort?

Unmittelbare Konsequenzen ergeben sich durch die Einstufung z.B.:

- Bzgl. der Flächenbereitstellung (Ausweisung von Bauflächen): Zentrale Orte können für Zuwanderung von außerhalb Flächen (Wohnen und Gewerbe) bereitstellen, müssen dabei aber eine höhere bauliche Verdichtung anstreben. Gemäß den Vorgaben zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise des Wirtschaftsministeriums ist je nach Zentralitätsstufe grundsätzlich mit folgenden Werten zu rechnen:
 - o Oberzentrum: 90 EW/ha
 - o Mittelzentrum: 80 EW/ha
 - o Unterzentrum: 70 EW/ha
 - o Kleinzentrum: 60 EW/ha
 - o Ort ohne zentralörtl. Fkt.: 50 EW/ha

Das bedeutet beispielsweise, bei einem theoretisch errechneten Bedarf von 100 EW darf ein:

- o Oberzentrum 1,11 ha
- o Mittelzentrum 1,25 ha
- o Unterzentrum 1,43 ha
- o Kleinzentrum 1,67 ha
- o Ort ohne zentralörtl. Fkt. 2,00 ha

im Flächennutzungsplan an geplanter Wohnbaufläche darstellen.

- Bzgl. der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten: Je höher die zentralörtliche Einstufung (wichtiger als die Einstufung selbst ist hier die Größe des zugeordneten Versorgungsbereiches), je größer kann das Einzelhandelsprojekt ausfallen.
- Die indirekten Konsequenzen können dagegen vielfältiger sein. Beispielsweise indirekte Ansprüche auf zentralörtliche Einrichtungen wie Sitz von Behörden, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser.
- Städte und Gemeinden können sich bei Vorhaben in den benachbarten Städten und Gemeinden (bzw. benachbarten Zentralen Orten) auf die Einstufung in das System der zentralen Orte berufen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
- Direkte Finanzausweisungen sind durch die Einordnung in das System der zentralen Orte nicht betroffen. Durch die weiteren, mit dem System der Zentralen Orte in Verbindung stehenden Ausweisungen von Entwicklungsachsen und Raumkategorien, sind derzeit nur wenige Finanzausweisungen verbunden. Erfahrungen aus anderen Regionen (z.B. Region Ostwürttemberg) haben gezeigt, dass es auch ein Vorteil sein kann, im System der Zentralen Orte niedriger, abseits von Entwicklungsachsen und der Raumkategorie "Ländlicher Raum" zugeordnet zu sein.

Aussagen des Landesentwicklungsberichts 2005 sowie der Obersten Raumordnungsbehörde

Landesweit weisen 40% der Gemeinden Baden-Württembergs eine zentralörtliche Funktion auf. Bei regionalen Gemeindeanteilen von mehr als 50% ist aus Sicht der Raumbeobachtung eine kritische Prüfung der zentralörtlichen Funktionszuweisungen angesagt (aktuelle Situation in der Region Hochrhein-Bodensee: 42%).

„Das zentralörtliche Konzentrationsprinzip wird in Baden-Württemberg flexibel angewendet: So gibt es gemäß dem LEP 2002 keine zentralörtlichen Standortmonopole derart, dass einzelne Infrastruktureinrichtungen ausschließlich in bestimmten Zentralen Orten zulässig wären. Vielmehr wird spezifischen Standortanforderungen einzelner Einrichtungen oder besonderen fachplanerischen Erfordernissen flexibel Rechnung getragen, ohne dabei jedoch die grundsätzliche Orientierung am zentralörtlichen Leitgerüst aufzugeben. Diese Grundlinie gilt es auch künftig beizubehalten.

Das zentralörtliche System ist ebenfalls an die jeweiligen regionalen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen angepasst: Es ist in Verdichtungsräumen anders ausgestaltet als in dünner besiedelten Gebieten des Ländlichen Raums, in denen eine wohnortnahe Versorgung schwieriger zu gewährleisten ist. So werden z.B. im Ländlichen Raum niedrigere Mindestgrößen für die Tragfähigkeit von zentralörtlichen Verflechtungsbereichen zugrunde gelegt; in Verdichtungsräumen kann außerdem auf die regionalplanerische Festlegung von Kleinzentren verzichtet werden. Soweit zur Bewältigung des demografischen Wandels erforderlich, sind gegebenenfalls auch weitere Anpassungen an teilräumliche Besonderheiten zu prüfen.

Um im Zuge des demografischen Wandels dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, werden mittelfristig auch in Baden-Württemberg die Funktionsstufung des zentralörtlichen Systems und die zentralörtliche Netzdichte, d.h. die Anzahl der Zentralen Orte, zu prüfen sein. Ergebnisse dieser Prüfung könnten sich schon im nächsten LEP niederschlagen. Aus heutiger Sicht ist anzunehmen, dass längerfristig die Anzahl der Zentralen Orte verkleinert wird.[...] Bei den mittelfristig erforderlichen Anpassungen muss im Interesse der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und der Daseinsvorsorge eine ausreichende Netzdichte und Erreichbarkeit von leistungsfähigen Zentralen Orten gewährleistet bleiben.“¹

Die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat die Regionalverbände darauf verwiesen, dass bei der Festlegung von Unter- bzw. Kleinzentren im Regionalplan den im LEP bestimmten Aufgaben der Zentralen Orte und den landesweiten Kriterien entsprechen müssen. Von wesentlicher Bedeutung sind danach die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen, die Größe und Tragfähigkeit des Verflechtungsbereiches sowie die Lage im Netz der Zentralen Orte und die Erreichbarkeit des nächsten Zentrums. Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen Netzes ist zu sichern und weitere Neuausweisungen zu vermeiden.

¹ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Landesentwicklungsbericht 2005, Stuttgart 2005, S. 232f

Betrachtung des Zentralen-Orte-Konzepts der Region Hochrhein-Bodensee

Ausgangslage (LEP 2002, Regionalplan 2000)

Oberzentren (2)

Konstanz	Lörrach/Weil am Rhein
----------	-----------------------

Mittelzentren (7)

Rheinfeld (Baden)	Schopfheim	Bad Säckingen
Waldshut-Tiengen	Singen	Radolfzell am Bodensee
Stockach		

Unterkentren (11)

Kandern	Zell im Wiesental	Schönau i.S./Todtnau
Grenzach-Wyhlen	Laufenburg (Baden)	Wehr
St. Blasien	Bonndorf im Schwarzwald	Jestetten
Gottmadingen	Engen	

Kleinzentren (16)

Schliengen	Efringen-Kirchen	Binzen
Steinen	Kleines Wiesental (Tegernau)	Rickenbach/Herrisried
Görwihl	Ühlingen-Birkendorf (Ühlingen)	Stühlingen
Wutöschingen	Klettgau (Erzingen, Grießen)	Küssaberg (Rheinheim)
Tengen	Hilzingen	Rielasingen-Worblingen
Gaienhofen		

Von den 92 Kommunen der Region haben somit 39 Kommunen eine zentralörtliche Funktion.

Analyse

Bereits 2010/2011 wurden die Unter- und Kleinzentren der Region (ergänzt um die Gemeinden Hohentengen am Hochrhein, Lauchringen und Gailingen) näher betrachtet und die zentralörtliche Ausstattung erhoben (Erhebungsbogen, der an die betroffenen Gemeinden versandt wurde).

Wichtig beim Erhalt der Zentralen Orte bzw. beim Ausbau des Zentrale-Orte-Systems ist auch die Gewährleistung eines tragfähigen Verflechtungsbereichs, damit die Funktionsfähigkeit des Zentralen Ortes langfristig und nachhaltig gesichert ist.

Mit Neuausweisungen sowie Höherstufungen müssen auch die jeweiligen Verflechtungsbereiche angepasst (und dementsprechend verkleinert) werden. Insbesondere die Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs und die Erforderlichkeit sind neben den Vorgaben des LEP entscheidende Kriterien bei der Prüfung von Anträgen zur Neuausweisung bzw. Höherstufung.

Auf Grund großer Überschneidungen im Unter- und Kleinzentrenniveau können nicht nur Einzelkriterien, beispielsweise Ausstattungsmerkmale, für eine Einstufung in die eine oder andere Hierarchiestufe ausschlaggebend sein. Aussagen über eine endgültige zentralörtliche Funktionszuweisung erfordern stets die Betrachtung der Einzelkriterien im Kontext verschiedener Merkmale.

Daher wurden die Indikatoren Einwohnerzahl, Ausstattung an Arbeitsplätzen, der Lage im Raum (Erreichbarkeit anderer Zentraler Orte) sowie die zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale (Versorgungsgrad) betrachtet und bewertet werden. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten, ist dabei ein besonderes Gewicht auf die Lage im Raum abzustellen.

„Auch wenn das Zentrale-Orte-Konzept in der Vergangenheit nicht allen Zielen gleichermaßen gerecht werden konnte, ist seine zentrale Bedeutung für die Sicherung einer flächendeckenden Versorgung weithin unstrittig. Der Grundgedanke des Konzepts ist, dass die überörtliche Versorgungsinfrastruktur landesweit jeweils so in geeigneten Standorten (Zentralen Orten) konzentriert werden soll, dass sie in zumutbarer Entfernung erreicht werden kann und gleichzeitig ihre Auslastung und Tragfähigkeit gewährleistet ist.

Das zentralörtliche System bezieht sich auf Einrichtungen der überörtlichen Versorgungsinfrastruktur (wie z. B. Hallenbad, Gymnasium oder Krankenhaus), die mangels Nachfrage oder Rentabilität nicht in jeder einzelnen Gemeinde vorgehalten werden können. Bei allen Infrastruktureinrichtungen, die zur Auslastung einen größeren überörtlichen Einzugsbereich voraussetzen, bietet sich das zentralörtliche System als Orientierungsraaster für Standortfestlegungen öffentlicher Planungsträger wie privater Investoren an. Dieses Orientierungsraaster wird im Kontext des demografischen Wandels und der prekären Finanzlage der öffentlichen Hand zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge zunehmend wichtiger.

Infrastrukturbündelung und damit einhergehende Bedienungsvorteile für den ÖPNV werden bei einer alternden Bevölkerung wichtiger. Deren Versorgungs- und Lebensqualität hängt wesentlich davon ab, dass überörtliche Infrastruktureinrichtungen nicht dispers im Raum verstreut sind, sondern möglichst in einem Ort gebündelt sind und dieser mit dem ÖPNV erreichbar ist. Noch bedeutsamer werden Zentrale Orte bei sinkenden Einwohnerzahlen:

Denn bei Bevölkerungsschrumpfung wird manche Infrastruktureinrichtung nicht mehr ausgelastet und nicht mehr finanzierbar sein, zumal bei Einwohnerrückgängen meist auch Steuereinnahmen zurückgehen, der Unterhaltungsaufwand für die Infrastruktur aber gleich bleibt. Bei allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Auslastung oder Rentabilität einen hinreichend großen Benutzer- bzw. Kundenkreis voraussetzen, kann es bei fehlender Tragfähigkeit langfristig wohl zu einer Ausdünnung des Infrastrukturangebots kommen. Teile der Versorgungsinfrastruktur werden dann nur noch im überörtlichen Verbund vorgehalten werden können. Dies sollte möglichst an geeigneten gut erreichbaren Standorten erfolgen, in erster Linie also in Zentralen Orten.“ [Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg 2005, Wirtschaftsministerium, S. 232]

Ergebnis:

In den Zentralen Orten sollen Einrichtungen für die überörtliche Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gebündelt angeboten werden. Dabei soll neben der ortsansässigen Bevölkerung auch die Bevölkerung des jeweiligen Verflechtungsbereiches bei einem zumutbaren Zeit- und Kostenaufwand durch die zentralörtlichen Einrichtungen mitversorgt werden. Bei der Überprüfung der Gesamtregion ist festzustellen, dass jede Gemeinde bzw. jeder Ortsteil von einem Zentralen Ort maximal 10-15 Kilometer (Luftlinie) entfernt liegt.

In jedem Verwaltungsraum (Verwaltungsgemeinschaft oder Einheitsgemeinde) ist mindestens eine Gemeinde als Zentraler Ort festgelegt (einzige Ausnahme: Gemeinde Albbruck). Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und die Erreichbarkeit der zentralen Orte ist innerhalb der Region Hochrhein-Bodensee durch das bestehende Netz der Zentralen Orten und die räumliche Verteilung der Orte gewährleistet. Orte ohne zentralörtliche Funktion bzw. Orte mit niedrigeren Funktionsstufen liegen jeweils in zumutbarer Entfernung zu Kleinzentren bzw. Zentren höherer Funktionsstufe.

Es ist festzustellen, dass alle bisherigen Funktionszuweisungen berechtigt sind.

Bezüglich des Kleinzentrums Kleines Wiesental (Versorgungskern Tegernau) ist anzumerken, dass es sich hierbei aktuell um ein relativ „schwaches“ Kleinzentrum handelt; aufgrund der räumlichen Lage sowie der Bedeutung des Ortsteiles Tegernau nach der Fusion der Gemeinden im Kleinen Wiesental zur Gemeinde Kleines Wiesental (2009) soll an der Festlegung als Kleinzentrum festgehalten werden.

Änderungsvorschläge/-anträge

Nach Analyse des Kleinzentrums **Küssaberg** (Rheinheim) sowie der benachbarten Gemeinde **Hohentengen am Hochrhein** ist festzustellen, dass zwischen diesen Gemeinden ein reger Austausch besteht (z.B. Gemeindeverwaltungsverband, Gemeinschaftsschule Rheintal, die in beiden Gemeinden

ihren Sitz hat), beide Gemeinden vergleichbare Strukturen, Bedeutung und Versorgungsfunktionen besitzen, so dass hier beide Gemeinden als gemeinsames Kleinzentrum festgelegt werden sollten. Auch ist hier wieder die besondere Lage zur Schweiz zu berücksichtigen, wobei beide Gemeinden einen Rheinübergang zur Schweiz haben und Hohentengen zudem auch eine Landgrenze. Beide Gemeinden besitzen grenzüberschreitende Verflechtungen in die Schweiz (sie übernehmen teilweise Versorgungsfunktion für die benachbarten Schweizer Gemeinden), die entsprechend zur berücksichtigen sind.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre im Ortsteil Kadelburg (Nahversorgungsschwerpunkt) ist, hat Kadelburg deutlich an Versorgungsfunktion für die Gesamtgemeinde Küssaberg gewonnen hat. Rheinheim ist hingegen weiter Sitz der Verwaltung und Schulstandort (Gemeinschaftsschule). Beide Ortsteile weisen somit Versorgungsfunktionen auf, so dass als Versorgungskern Kadelburg und Rheinheim festgelegt werden sollen. Im Bereich der Kommunikationstechnologien ist auf die Vorreiterrolle der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein hinzuweisen, die inzwischen innerhalb des Landkreises Waldshut mit ihrem Eigenbetrieb die Federführung zum Ausbau eines Backbone-Netzes übernommen hat.

Als **gemeinsames Kleinzentrum Küssaburg (Kadelburg, Rheinheim)/Hohentengen** weist der Verflechtungsbereich (nur deutsches Gebiet) von über 9.000 Einwohnern (Stand: 2015) auf. Auswirkungen auf die Nahbereiche der umliegenden Gemeinden hat diese Festlegung nicht. Den Vorgaben des LEP werden somit entsprochen.

Das Kleinzentrum **Klettgau** (Erzingen, Grießen) ist bzgl. der zentralörtlichen Ausstattung vergleichbar mit dem Raum Küssaberg/Hohentengen. Gesamträumlich betrachtet liegt die Gemeinde im Einzugsbereich des Mittelzentrums Waldshut-Tiengen, des Unterzentrums Jestetten sowie der Stadt Schaffhausen (CH). Mit einem Verflechtungsbereich von ca. 7.500 Einwohner liegt die Gemeinde deutlich unter der im LEP genannten Schwelle von 10.000 Einwohner für Unterzentren im ländlichen Raum. Ein besonderes überörtliches Erfordernis (Lage im Gesamttraum) für die Festlegung eines Unterzentrums ist nicht gegeben. An der Festlegung als Kleinzentrum soll festgehalten werden. Auch das Kleinzentrum **Stühlingen** übernimmt im Nahbereich Versorgungsfunktion für die angrenzende Schweiz. Mit derzeit knapp über 5.000 Einwohnern liegt Stühlingen aber deutlich unter der Schwelle des LEP. Ein Erfordernis für eine Aufstufung als Unterzentrum besteht nicht. An der Festlegung als Kleinzentrum soll festgehalten werden.

Das Kleinzentrum **Efringen-Kirchen** weist eine vergleichbare Versorgungsfunktion wie das benachbarte Kleinzentrum Schliengen auf. Der Nahbereich beschränkt sich weitestgehend auf das Gemeindegebiet. Mit 8.772 Einwohner (Stand. 2015) liegt auch Efringen-Kirchen unter der Schwelle des LEP, wobei zudem darauf zu verweisen ist, dass die Gemeinde bereits in der Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein liegt. Ein Erfordernis für die Festlegung als Unterzentrum besteht somit nicht. An der Festlegung als Kleinzentrum soll festgehalten werden.

Die Gemeinde **Gailingen** liegt in Nachbarschaft zum Unterzentrum Gottmadingen. Die zentralörtliche Ausstattung der Gemeinde ist durchschnittlich; ein möglicher Verflechtungsbereich würde die Gemeinde Gaienhofen umfassen (ggf. ergänzt um die angrenzende Schweizer Gemeinde Diessenhofen). Mit ca. 3.400 Einwohner (Gemeinde Diessenhofen ca. 3.200 EW) liegt auch Gailingen deutlich unter der Schwelle von 8.000 EW für Kleinzentren gemäß LEP. Aufgrund der Nähe zum Unterzentrum Gottmadingen besteht auch kein räumliches Erfordernis. Eine zentralörtliche Aufstufung zum Kleinzentrum soll nicht erfolgen.

Die Gemeinde **Lauchringen** hat aktuell keine zentralörtliche Funktion (Antrag auf Aufstufung zum Unterzentrum). Die Einwohnerzahl von Lauchringen liegt aktuell bei knapp 7.700 EW. Ein möglicher Nahbereich kann aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Mittelzentrum Waldshut-Tiengen sowie der Kleinzentren Wutöschingen, Klettgau und Küssaberg nur das Gemeindegebiet von Lauchringen umfassen. Die zentralörtliche Ausstattung liegt über dem Durchschnitt. Eine Aufstufung als Unterzentrum ist jedoch aufgrund der Nähe zu Waldshut-Tiengen sowie der Einwohnerzahl nicht erforderlich.

Im Vergleich zu den benachbarten Kleinzentren Küssaberg, Klettgau und Wutöschingen grenzt Lauchringen direkt an das Mittelzentrum Waldshut-Tiengen an. Räumlich bilden Tiengen und Lauchringen nahezu eine Einheit. Auch eine Festlegung als Kleinzentrum ist somit nicht erforderlich.

Zusammenfassung:

Im Vergleich zum Regionalplan 2000 wird somit nur die Festlegung des gemeinsamen Kleinentrums Küssaburg (Kadelburg, Rheinheim)/Hohentengen vorgeschlagen (bisher: Kleinzentrum Küssaberg (Rheinheim), Hohentengen ohne zentralörtliche Funktion).

Zusätzlich werden im Vergleich zum Regionalplan 2000 in der Begründung die „Nahbereiche“ der Zentralen Orte definiert (vgl. Tabelle: Zentrale Orte und Ihre Nahbereiche; Seite 6 der Anlage 3).

2.3. Zentrale Orte

Zentrale Orte zeichnen sich durch ein gebündeltes Angebot an Infrastruktureinrichtungen, Gütern und Dienstleistungen aus, mit dem sie über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus auch die Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches versorgen.

Die Grundversorgung ist in allen Gemeinden, auch in solchen ohne zentralörtliche Einstufung, abzudecken.

Zentrale Orte bilden ein wichtiges raumordnerisches Instrument zur flächendeckenden Sicherung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten, zur Gliederung der Siedlungsstruktur und zur Lenkung der Siedlungsentwicklung. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei das zentralörtliche Grundprinzip der räumlichen Konzentration und der Standortbündelung von Einrichtungen, die über die örtliche Grundversorgung hinausgehen. Die zentralörtliche Konzentration solcher Versorgungseinrichtungen gewährleistet nicht nur deren Tragfähigkeit, sondern dient gleichzeitig auch der Sicherung angemessener Versorgungsmöglichkeiten in einem zumutbaren Entfernungsbereich

Die Differenzierung der Zentralen Orte in unterschiedliche Stufen berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte. Die Zentralen Orte dienen somit auch der Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange.

Die höheren Zentralen Orte, die Ober- und Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Das durch die Ober- und Mittelzentren strukturierte zentralörtliche Netz wird durch Unterzentren und Kleinzentren ergänzt, welche gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 LplG im Regionalplan festgelegt werden.

2.3.1 Oberzentren

- N** (1) Oberzentren der Region sind die Städte Konstanz und Lörrach/Weil am Rhein.
(2) Die Oberzentren sind in der Raumnutzungskarte mit einem entsprechenden Symbol dargestellt.

Die Oberzentren sind nachrichtlich dem Landesentwicklungsplan entnommen. Oberzentren sind als Standorte großstädtischer Prägung mit einem Angebot an hochqualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs als Schwerpunkte von regionaler, häufig auch überregionaler Bedeutung auszubauen.

Neben Konstanz und Lörrach/Weil am Rhein nehmen auch Basel und Zürich oberzentrale Aufgaben für die Region wahr.

2.3.2 Mittelzentren

- N** (1) Die Städte Bad Säckingen, Radolfzell am Bodensee, Rheinfelden (Baden), Schopfheim, Singen (Hohentwiel), Stockach und Waldshut-Tiengen sind die Mittelzentren der Region. Sie sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können.
(2) Die Mittelzentren sind nachrichtlich in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet. Die ihnen und den Oberzentren zugeordneten Mittelbereiche sind nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt. Die den Mittelbereichen zugeordneten Städte und Gemeinden sind in der Begründung aufgeführt.

- V** Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes soll die Mittelbereichsgrenze zwischen Lörrach/Weil am Rhein und Müllheim so festgelegt werden, dass die Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen dem Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein zugeordnet werden.

Die Mittelzentren sind nachrichtlich dem Landesentwicklungsplan entnommen. Nach Plansatz 2.5.9 des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg von 2002 (LEP 2002) sollen Mittelzentren als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen einschließlich übergemeindlich fungierender Verwaltungsbehörden und durch ein reichhaltiges Angebot an Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf innerhalb ihres Verflechtungsbereichs decken können. Mittelzentren sollen mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihren Verflechtungsbereich erreichbar sein.

Das Komplementärelement zu den Zentralen Orten sind die Verflechtungsbereiche als räumlicher Ausdruck von Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen.

Mit der Ausweisung eines Zentralen Orts geht in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher. Die Konzentration der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen gewährleistet nicht nur deren Tragfähigkeit, sondern dient gleichzeitig auch der flächendeckenden Sicherung angemessener Versorgungsmöglichkeiten in einem zumutbaren Entfernungsbereich.

Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Verflechtungsbereich beruht in erster Linie auf ihrer vorherrschenden Orientierung. Überschneidungen der Einzugsbereiche der einzelnen Versorgungseinrichtungen und Überlagerungen der darauf beruhenden Verflechtungsbeziehungen lassen sich dabei nicht vollständig vermeiden. Die äußere Umgrenzung eines Verflechtungsbereichs entspricht eher einem „durchlässigen“ Grenzsäum als einer stringenten Grenzlinie. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplan endgültig dem Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein zugeordnet werden. Die bestehenden Verflechtungen der Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen nach Lörrach und Weil am Rhein sowie in Richtung Basel begründen die Forderung des Regionalverbandes, den Verwaltungsraum Schliengen in Übereinstimmung mit seiner verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit zum Landkreis Lörrach dem Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein zuzuordnen. Auch der Perimeter des Agglomerationsprogramms Basel umfasst noch die Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen und belegt somit die engen Verflechtungen dieser Gemeinden in den Landkreis Lörrach sowie nach Basel. Die beiden Gemeinden sind Bestandteil des sogenannten „Oberrheinkorridors“ innerhalb des Agglomerationsprogramms Basel (der Oberrheinkorridor umfasst die Städte Weil am Rhein und Kandern sowie die Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach, Wittlingen, Efringen-Kirchen, Bad Bellingen, Schliengen). Aufgrund dieser engen Verflechtungen erscheint es gerechtfertigt, den Mittelbereich Lörrach/Weil am Rhein entsprechend zu vergrößern

Die den Mittelbereichen zugeordneten Städte und Gemeinden sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle Mittelbereiche:

Mittelbereich	Gemeinde	Bemerkungen/Hinweise
<i>Lörrach/Weil am Rhein</i>	Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg Marzell, Rümmingen, Schallbach, Steinen, Weil am Rhein, Wittlingen; (Bad Bellingen, Schliengen – Vorschlag)	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie mit dem Elsass sind zu berücksichtigen; es wird vorgeschlagen, den Verwaltungsraum Schliengen/Bad Bellingen dem Mittelbereich zuzuordnen
<i>Konstanz</i>	Allensbach, Konstanz, Reichenau	grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Kanton Thurgau sind zu berücksichtigen
<i>Bad Säckingen</i>	Bad Säckingen, Görwihl, Herrisried, Laufenburg (Baden), Murg, Rickenbach, Wehr	grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Kanton Aargau sind zu berücksichtigen
<i>Radolfzell am Bodensee</i>	Gaienhofen, Moos, Öhningen, Radolfzell am Bodensee	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind zu berücksichtigen
<i>Rheinfelden (Baden)</i>	Grenzach-Wyhlen, Rheinfelden (Baden), Schwörstadt	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zu berücksichtigen
<i>Schopfheim</i>	Aitern, Böllen, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Maulburg, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Zell im Wiesental, Kleines Wiesental	
<i>Singen (Hohentwiel)</i>	Aach, Büsingen am Hochrhein, Engen, Gailingen am Hochrhein, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Tengen, Volkertshausen	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind zu berücksichtigen
<i>Stockach</i>	Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach	
<i>Waldshut-Tiengen</i>	Albruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen	grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Aargau, Schaffhausen und Zürich sind zu berücksichtigen

2.3.3 Unterzentren

- Z** (1) Die in diesem Regionalplan ausgewiesenen Unterzentren sind so auszubauen, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken können.
- (2) Als Unterzentren sind auszubauen:
- im Landkreis Lörrach
 - Grenzach-Wyhlen
 - Kandern
 - Todtnau/Schönau
 - Zell i. W.
 - im Landkreis Waldshut
 - Bonndorf
 - Jestetten
 - Laufenburg
 - St. Blasien
 - Wehr
 - im Landkreis Konstanz
 - Engen
 - Gottmadingen
- (3) Die Unterzentren sind in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol dargestellt.

Die nach § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz im Regionalplan festzulegenden Unterzentren dienen der Grundversorgung zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs. Sie unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung (Quantität und Vielseitigkeit) in der Grundversorgung. Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sollen im ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (LEP Plansatz 2.5.10). Die im Regionalplan als Unterzentrum verbindlich festgelegten Städte und Gemeinden sind im Plansatz aufgeführt. Der jeweilige zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern ist der Hauptort.

Ausgehend von der grundlegenden Funktion Zentraler Orte ist bei der Prüfung bzw. Entwicklung eines Systems Zentraler Orte zunächst grundsätzlich zu beachten, dass Zentrale Orte ein raumordnerisches Instrument und nicht eine „Anerkennung“ für erreichte oder vorhandene Strukturmerkmale darstellen. Die Erfüllung von bestimmten Strukturkriterien (Lage im Raum, verkehrliche Anbindung, Bevölkerungszahl im Ort sowie im Verflechtungsbereich, vorhandene Dienstleistungseinrichtungen, Beschäftigungsstruktur u.a.) kann erst im zweiten Schritt der Ermittlung geeigneter Orte für zentralörtliche Funktionen dienen. Die Festlegung oder Höherstufung Zentraler Orte ergibt sich insofern nicht allein aufgrund bestehender oder erreichter zentralörtlicher Ausstattungsmerkmale sondern ist an ein raumordnerisches Erfordernis gebunden.

Die raumordnerische Erforderlichkeit Zentraler Orte kann sich aus unterschiedlichen raumordnerischen Problemstellungen heraus ergeben. Zu nennen sind etwa die Sicherstellung einer tragfähigen Mindestausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen oder die Koordinierung und Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

Die eingehende strukturelle Analyse der im Regionalplan 2000 bislang festgelegten Zentralen Orte bestätigt sowohl räumlich als auch funktional weitgehend die derzeit festgelegten Zentralen Orte. Auch im Hinblick auf die Frage, welche Kommunen zukünftig als Zentrale Orte auszuweisen wären, bestätigt sich, dass aus raumordnerischen Gründen keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind. Die Festlegung neuer oder die Höherstufung bestehender Zentraler Orte zur Verbesserung der bestehenden Versorgungssituation ist somit aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Vorrangige Aufgabe ist es, die bestehenden Zentralen Orte in ihrer Bedeutung zu sichern und ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die bislang im Regionalplan 2000 festgelegten Zentralen Orte werden daher beibehalten und unverändert übernommen.

Das festgelegte System Zentraler Orte stellt ein Gerüst für die flächendeckende Sicherung von Versorgungsfunktionen dar. Ergänzt wird dieses System hinsichtlich der örtlichen Versorgung auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. Hervorgehoben wird damit, dass nicht allein Zentrale Orte Versorgungsfunktionen wahrnehmen sollen und sich in andere Gemeinden grundsätzlich eine schlechtere Versorgungssituation einstellt. Die örtliche Grundversorgung ist nach Möglichkeit in allen Gemeinden abzudecken.

2.3.4 Kleinzentren

- Z** (1) Die im Regionalplan ausgewiesenen Kleinzentren sind so auszubauen, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Dabei sollen die zentralörtlichen Einrichtungen in demjenigen Ort konzentriert werden, der sich nach Lage im Verflechtungsraum, Entwicklungsmöglichkeiten, Ausstattung und Erschließung am besten dafür eignet (zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskern).
- (2) Als Kleinzentren sind auszubauen:
- im Landkreis Lörrach
 - Binzen
 - Efringen-Kirchen
 - Kleines Wiesental (Tegernau)
 - Schliengen
 - Steinen
 - im Landkreis Waldshut
 - Görwihl
 - Klettgau (Erzingen, Grießen)
 - Küssaberg (Rheinheim, Kadelburg)/Hohentengen am Hochrhein
 - Rickenbach/Herrisried
 - Stühlingen
 - Ühlingen-Birkendorf (Ühlingen)
 - Wutöschingen
 - im Landkreis Konstanz
 - Gaienhofen
 - Hilzingen
 - Rielasingen-Worblingen
 - Tengen

Kleinzentren stellen die unterste Ebene der zentralörtlichen Gliederung da. Sie sind die Standorte von Versorgungseinrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden Bedarfs der Grundversorgung der Bevölkerung. Dazu gehören u.a. schulische Einrichtungen bis zur Realschule, Einkaufsmöglichkeiten in Fachgeschäften, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und die üblichen Dienstleistungsbetriebe wie Banken und Handwerksbetriebe. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein können. Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen (LEP Plansatz 2.5.11). Der jeweilige zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern ist i.d.R. der Hauptort oder in Klammern angeführt. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist in allen Teilen der Region sichergestellt. Es sind in keinem Teil der Region Versorgungsschwierigkeiten auf der Ebene der Grundversorgung aufgetreten.

Im Vergleich zum Regionalplan 2000 ist vorgesehen, dass bisherige Kleinzentrum Küssaberg (Rheinheim) als Doppelkleinzentrum Küssaberg/Hohentengen mit den Versorgungskernen Kadelburg, Rheinheim und Hohentengen festzulegen.

Nach Analyse der beiden Gemeinden ist festzustellen, dass zwischen diesen Gemeinden ein reger Austausch besteht (z.B. Gemeindeverwaltungsverband, Gemeinschaftsschule Rheintal), beide Gemeinden vergleichbare Strukturen, Bedeutung und Versorgungsfunktionen besitzen, so dass die Festlegung als gemeinsames Kleinzentrum gerechtfertigt ist. Im Bereich der modernen Kommunikationstechnologien arbeiten die Gemeinden eng zusammen. Innerhalb des Landkreises Waldshut übernimmt hierbei die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein eine Vorreiterrolle und die Federführung im Ausbau eines Backbone-Netzes im Landkreis.

Auch die besondere Lage zur Schweiz ist zu berücksichtigen, wobei beide Gemeinden einen Rheinübergang zur Schweiz haben und Hohentengen zudem auch eine Landgrenze. Beide Gemeinden besitzen grenzüberschreitende Verflechtungen in die Schweiz, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die zusätzliche Festlegung vom Ortsteil Kadelburg als Versorgungskern liegt in der Entwicklung der letzten Jahre; der Ortsteil Kadelburg wurde weiter ausgebaut und hat deutlich an Versorgungsfunktion

für die Gesamtgemeinde Küssaberg gewonnen hat. Dagegen ist Rheinheim weiter Sitz der Verwaltung und Schulstandort (Gemeinschaftsschule).

Weitere Details sind den Absätzen 2 und 3 der Begründung zu Unterzentren zu entnehmen.

Die sogenannten Nahbereiche entsprechen dem unter- bzw. kleinzentralem Verflechtungsbereich jeden zentralen Ortes, d.h. jedem zentralen Ort wird ein Nahbereich für die zentralörtliche Grundversorgung zugewiesen. Der landesplanerisch nicht vorgesehene Begriff „Nahbereich“ wird hier lediglich zur besseren Unterscheidung zu den Mittelbereichen verwendet und wird nicht verbindlich vorgegeben, da insbesondere bei kleinräumigeren Betrachtung Überschneidungen bestehen. Da jedoch auf diese Bereiche zur Raumgliederung und als Darstellungsraster, insbesondere im Hinblick auf den Versorgungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes, nicht verzichtet werden soll, ist die Zuordnung der gemeindlichen Verwaltungsräume zu Verflechtungsbereichen der Grundversorgung nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Zentrale Orte und Ihre Nahbereiche

Zentraler Ort (Gemeinde)	Nahbereich	Zentralität	Versorgungskern
Konstanz	Konstanz Allensbach Reichenau	OZ	Konstanz
Radolfzell	Radolfzell	MZ	Radolfzell
Gaienhofen	Gaienhofen Moos Öhningen	KIZ	Gaienhofen
Stockach	Stockach Bodman-Ludwigshafen Eigeltingen Hohenfels Orsingen-Nenzingen Mühlingen	MZ	Stockach
Singen	Singen Steißlingen Volkertshausen	MZ	Singen
Rielasingen- Worblingen	Rielasingen-Worblingen	KIZ	Rielasingen-Worblingen
Engen	Engen Aach Mühlhausen-Ehingen	UZ	Engen
Gottmadingen	Gottmadingen Büsing Gailingen	UZ	Gottmadingen
Hilzingen	Hilzingen	KIZ	Hilzingen
Tengen	Tengen	KIZ	Tengen
Lörrach	Lörrach Inzlingen	OZ*	Lörrach
Weil am Rhein	Weil am Rhein	OZ*	Weil am Rhein
Binzen	Binzen Eimeldingen Fischingen Rümmingen Schallbach Wittlingen	KIZ	Binzen
Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen	KIZ	Efringen-Kirchen
Kandern	Kandern Malsburg-Marzell	UZ	Kandern
Steinen	Steinen	KIZ	Steinen
Schliengen	Schliengen Bad Bellingen	KIZ	Schliengen
Rheinfelden	Rheinfelden Schwörstadt	MZ	Rheinfelden
Grenzach- Wyhlen	Grenzach-Wyhlen	UZ	Grenzach-Wyhlen

Zentraler Ort (Gemeinde)	Nahbereich	Zentra- lität	Versorgungskern
Schopfheim	Schopfheim Hasel Hausen Maulburg	MZ	Schopfheim
Schönau/ Todtnau	Schönau/ Todtnau Aitern Böllen Fröhd Schönenberg Tunau Utzenfeld Wembach Wieden	UZ	Schönau/Todtnau
Kleines Wiesental	Kleines Wiesental	KIZ	Tegernau
Zell i.W.	Zell i.W. Häg-Ehrsberg	UZ	Zell
Bad Säckingen	Bad Säckingen	MZ	Bad Säckingen
Herrischried/ Rickenbach	Herrischried/Rickenbach	KIZ	Herrischried/Rickenbach
Laufenburg	Laufenburg Albruck Murg	UZ	Laufenburg
Waldshut- Tiengen	Waldshut-Tiengen Dogern Lauchringen Weilheim	MZ	Waldshut-Tiengen
Bonndorf	Bonndorf Wutach	UZ	Bonndorf
St. Blasien	St. Blasien Bernau Dachsberg Häusern Höchenschwand Ibach Todtmoos	UZ	St. Blasien
Jestetten	Jestetten Dettighofen Lottstetten	UZ	Jestetten
Klettgau	Klettgau	KIZ	Erzingen, Grießen
Küssaberg/ Hohentengen	Küssaberg Hohentengen	KIZ	Rheinheim; Kadelburg, Hohentengen
Ühlingen- Birkendorf	Ühlingen-Birkendorf Grafenhausen	KIZ	Ühlingen
Stühlingen	Stühlingen	KIZ	Stühlingen
Wutöschingen	Wutöschingen Eggingen	KIZ	Wutöschingen
Wehr	Wehr	UZ	Wehr
Görwihl	Görwihl	KIZ	Görwihl

2.3.5 Regionsübergreifende Verflechtungen

- G** (1) In den Mittelbereichen Lörrach/Weil am Rhein, Rheinfelden, Bad Säckingen, Waldshut-Tiengen, Singen, Radolfzell und Konstanz sind grenzüberschreitende Verflechtungen nach Frankreich und/oder in die Schweiz zu berücksichtigen.
- (2) Auch in den jeweiligen grenznahen Nahbereichen (vgl. Tabelle Zentrale Orte und ihre Nahbereiche) sind grenzüberschreitende Verflechtungen nach Frankreich und/oder in die Schweiz zu berücksichtigen.

Die Mittelbereiche Lörrach/Weil am Rhein, Rheinfelden, Bad Säckingen, Waldshut-Tiengen, Singen, Radolfzell und Konstanz weisen besondere Verflechtungen mit Frankreich bzw. der Schweiz auf und erfüllen teilweise auch Versorgungsfunktionen für die benachbarten Teilräume jenseits der Grenze. Auch in der Abgrenzung der Mittelbereiche des LEP - Anhang (Mittelbereiche) wird jeweils auf die grenzüberschreitenden Verflechtungen hingewiesen.

Analog zu den Ober- und Mittelzentren erfüllen aber auch viele Unter- und Kleinzentren eine Versorgungsfunktion für den grenznahen Raum in Frankreich und der Schweiz und übernehmen dort in Teilbereichen die Grundversorgung.

Plankapitel Zentrale Orte
Strukturkarte - Entwurf



